

Mitglieder des Bezirkstags von Oberbayern
(Serienbrief)

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 03.01.2023

Bezirkstagswahl 2023

Sehr geehrte Frau Bezirksrätin,
sehr geehrter Herr Bezirksrat,

für die Bezirkstagswahl am 08.10.2023 muss darauf geachtet werden, dass jeglicher Anschein der Beeinflussung der Wahl von Seiten der Verwaltung des Bezirks Oberbayern während des Wahlkampfes vermieden wird. Dieses Neutralitätsgebot soll die Chancengleichheit aller Parteien wahren und eine von der Einflussnahme staatlicher Stellen oder kommunaler Behörden freie Willensbildung der Wählerinnen und Wähler ermöglichen.

Bei einer Veranstaltung einer Partei oder Fraktion mit Öffentlichkeitsbezug in einer Einrichtung des Bezirks Oberbayern kann in der Regel eine Verbindung zum Wahlkampf hergestellt werden. Um einer möglichen Beeinflussung der Wahl durch den Bezirk Oberbayern von vornherein zu begegnen, hat der Bezirk Oberbayern durch entsprechenden Beschluss des Bezirksausschusses vom 02.03.2023 beschlossen, im Wahljahr 2023 im Zeitraum von drei Monaten vor der Wahl Veranstaltungen von Parteien oder Fraktionen mit Öffentlichkeitsbezug in Einrichtungen des Bezirks Oberbayern nicht zuzulassen.

Rein interne Veranstaltungen von Parteien oder Fraktionen in einer Einrichtung des Bezirks Oberbayern ohne Bezug zur Öffentlichkeit sind von dieser Einschränkung nicht berührt. Gleiches gilt für den Einrichtungsbesuch von Bezirkstagsmitgliedern in Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirks.

Eine mögliche Einflussnahme auf die Wahl könnte ebenfalls gesehen werden, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern zu Veranstaltungen der Parteien eingeladen werden, selbst wenn damit nur sachliche Informationen von den eingeladenen Mitarbeitenden zu Themen, die im Zuständigkeitsbereich des Bezirks

Oberbayern liegen, verbunden sind. Gleichwohl könnte in der Teilnahme eine Unterstützung der jeweiligen Partei durch die Bezirksverwaltung gesehen werden. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass auch die Teilnahme von Bezirksbeschäftigten an Parteiveranstaltungen im Zeitraum von fünf Monaten vor der Wahl nicht zugelassen werden kann.

Im gleichen Zeitraum ist bei Wahlveranstaltungen außerdem die Verwendung der vom Bezirk Oberbayern herausgegebenen Broschüren nur zulässig, wenn auf die Broschüren nicht für Zwecke der Werbung für die eigene Partei Bezug genommen wird, sondern die Broschüren bei solchen Veranstaltungen quasi in neutraler Form am Rande der Veranstaltung aufliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer